

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-41120/2021

48231 Warendorf, den 27.04.2022

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49078 Osnabrück, hat am 09.12.2021 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 131, Flurstück 10 vorgelegt. Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Aufhebung der Betriebszeiteinschränkung für die WEA 4. Durch artenschutzrechtliche Untersuchungen zu möglichen Brutvorkommen und zur Raumnutzung des Rotmilans im Umkreis der WEA 4 wurde belegt, dass diese Maßnahme zum Schutz des Rotmilans nicht mehr erforderlich ist.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die WEA 4 vom Typ GE 5.3-158 der Prowind GmbH wurde mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 09.11.2021 genehmigt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage eines neuen Gutachtens zur artenschutzrechtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe